

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung der
öffentlichen Straßen in der Stadt Nordhausen
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

2. Neufassung

Aufgrund des § 49 Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58), und der §§ 2, 19, 20 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. März 2013 (GVBl. S. 49), der §§ 1, 2, und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) und §§ 1, 8 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Nordhausen vom 11. September 2013 hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 11. September 2013 folgende Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Nordhausen beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Die Stadt Nordhausen erhebt für die Reinigung der öffentlichen Straßen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Den Kostenanteil, der im allgemeinen öffentlichen Interesse für die Reinigung von öffentlichen Straßen und Plätzen sowie für den Winterdienst auf Fahrbahnen entsteht und für den keine Gebührenpflicht der Anlieger besteht, trägt die Stadt Nordhausen.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungseinrichtung der Stadt Nordhausen benutzt und gemäß des § 3 der Straßenreinigungssatzung Eigentümer bzw. Besitzer des durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücks ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes und die Reinigungsklasse (§ 4).
- (2) Die Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit dem Straßengrundstück. Sich ergebende Teile eines Frontmeters von weniger als 0,50 m entfallen und von 0,50 m und mehr werden als halbe Meter bei der Bestimmung der Straßenfrontlänge angesetzt.
- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen von der Straße getrennt (Hinterlieger oder Teilanlieger), so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte des Grundstückes, die unmittelbar an die Straße angrenzen, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße, einschließlich ihrer gedachten geradlinigen Verlängerung verlaufen. Ist bei einem Grundstück nur ein Teil einer

Grundstücksseite der Erschließungsanlage zugewandt, da die Straße endet oder ihren Verlauf ändert, wird die der Straße zugewandte Grundstücksseite als Ganzes zugrunde gelegt.

- (4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen oder wird es durch mehrere Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so wird die Gebühr für alle ansatzfähigen Grundstücksseiten erhoben. Die Messung erfolgt dabei vom Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien.

§ 4

Gebührensatz

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt je Kalenderjahr:

Reinigungsklasse I	-	1,84 € / Frontmeter
Reinigungsklasse II	-	3,68 € / Frontmeter
Reinigungsklasse III	-	5,51 € / Frontmeter

§ 5

Gebührenberechnung

Jährliche Straßenreinigungsgebühr = Frontmeter x jährliche Straßenreinigungsgebühr der Reinigungsklasse

§ 6

Entstehung, Aussetzung und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Monats mit dem der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Straßenreinigung erfolgt und gilt für den Rest des laufenden Kalenderjahres. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld zu Beginn eines Kalenderjahres für ein Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Einrichtung der Straßenreinigung endet.
- (3) Eine Gebührenänderung, die sich aus einer Veränderung der die Gebührenschuld begründenden Tatsachen ergibt (z. B. Teilung des Grundstücks, Zusammenlegung von Grundstücken), wird mit Beginn des folgenden Monats in dem der Eintritt des maßgeblichen Ereignisses erfolgte berücksichtigt.
- (4) Wechselt der Gebührenschuldner, wird die Änderung der Gebührenschuld mit Beginn des folgenden Monats in dem die Grundbuchänderung erfolgte bzw. mit dem Nachweis über den Eigentümerwechsel wirksam.
- (5) Kann die Reinigung der Straße gemäß § 8 der Straßenreinigungssatzung wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen länger als vier Wochen nicht durchgeführt werden, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen. In diesem Fall kann der Gebührenpflichtige Ermäßigung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Nordhausen beantragen.

§ 7

Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid der Stadtverwaltung Nordhausen erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres die verbleibenden Kalendermonate. Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, endet die Gebührenschild zum Monatsende.
- (2) Die Jahresgebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig. Auf Antrag des Abgabenschuldners kann die Straßenreinigungsgebühr in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Eine Jahresgebühr bis einschließlich 20,00 Euro wird am 15.08. eines Jahres als Gesamtgebühr fällig.
- (3) Wird zu Beginn eines Kalenderjahres kein neuer Gebührenbescheid erlassen, so gelten die Festsetzungen des letzten Gebührenbescheides.

§ 8

Melde- und Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenschildner sind verpflichtet, alle Veränderungen, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben und entsprechende Unterlagen bzw. Nachweise vorzulegen (z. B. Grundbuchauszug, Kaufvertrag).
- (2) Bei einem Wechsel des Gebührenschildners sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenschildner zur Anzeige verpflichtet.
- (3) Kommen die Gebührenschildner ihrer Anzeigepflicht nicht nach, besteht kein Anspruch auf rückwirkende Berücksichtigung der Änderung.

§ 9

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 17. September 2003, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nordhausen Nr. 14/2003 am 15. November 2003 außer Kraft.

Nordhausen, den 24. Oktober 2013
Stadt Nordhausen

gez. Dr. Klaus Zeh
Oberbürgermeister

Nordhausen, den 20. Juli 2015
Stadt Nordhausen

gez. Dr. Klaus Zeh
Oberbürgermeister

Rechtsaufsichtliche Bestätigung am 24. Oktober 2013

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nordhausen – Nordhäuser Ratskurier –
Nr. 09/2013 vom 23.11.2013 und der 1. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
im „Nordhäuser Ratskurier“ Nr. 5/2015 vom 31.07.2015.